

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

17.01.2025

Geschäftszeichen:

III 37-1.19.140-123/24

Zulassungsnummer:

Z-19.140-2717

Geltungsdauer

vom: **17. Januar 2025**

bis: **17. Januar 2030**

Antragsteller:

Jaeger Systemwand Plus GmbH + Co KG

Auf der Kaulbahn 5 -9

61200 Wölfersheim

Zulassungsgegenstand:

**Bauprodukte (Bestandteile für Unterkonstruktion und Rahmenelemente) für
Brandschutzverglasungen**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Dieser Bescheid umfasst sieben Seiten und zehn Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der folgenden Bauprodukte:

- Stahlprofile für eine Unterkonstruktion, bestehend aus
 - Decken- und Bodenprofilen (Anschlussprofile),
 - Ständerprofilen (Pfosten),
 - sog. Pfostenfüßen, jeweils bestehend aus
 - sog. Pfostenaufnahme,
 - Spindel und
 - Fußplatte
- Haltefedern
- Rahmenelemente (sog. Bekleidungsrahmen), bestehend aus
 - sog. Bekleidungsprofilen aus Aluminiumlegierung (teilweise mit Füllungen),
 - sog. Aufstellhaken (Auflagewinkel) aus Stahlblech,
 - Stahlschrauben und
 - Dichtungsprofilen,

jeweils nach Abschnitt 2. Sie gilt außerdem für den allgemeinen Nachweis zur Verwendung dieser Bauprodukte in nichttragenden Brandschutzverglasungen.

Die Zulassungsgegenstände sind zur Verwendung für Bauarten zum Errichten von Brandschutzverglasungen geeignet, wenn sie in der allgemeinen Bauartgenehmigung der jeweiligen Brandschutzverglasung aufgeführt sind.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Aufbau

2.1.1 Allgemeines

Die grundsätzliche brandschutztechnische Eignung der Zulassungsgegenstände zur Verwendung in Brandschutzverglasungen wurde durch brandschutztechnische Eignungsnachweise an Bauteilen, insbesondere Brandprüfungen, im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens erbracht.

Die Zulassungsgegenstände sind in brandschutztechnischer Hinsicht nachgewiesen. Andere Nachweise, wie z. B. der Dauerhaftigkeit, sind mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht erbracht.

Die bauaufsichtlichen Anforderungen zum Brandverhalten, mindestens normalentflammbar¹, werden für die vorgesehene Verwendung von den in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung genannten Bauprodukten eingehalten/erfüllt.

2.1.2 Stahlprofile für eine Unterkonstruktion

2.1.2.1 Decken- und Bodenprofile (Anschlussprofile)

Für die Herstellung der U-förmigen Decken- und Bodenprofile nach DIN EN 10162² ist $\geq 1,0$ mm dickes Blech nach DIN EN 10346³, Stahlsorte DX51D+Z140-M-A-C (Werkstoffnummer: 1.0917, $f_{y,k} \geq 240$ N/mm²), zu verwenden.

¹ Bauaufsichtliche Anforderungen, Klassen und erforderliche Leistungsangaben gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2 (Anhang 4) der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Ausgabe 2024/1, s. www.dibt.de

² DIN EN 10162:2003-12 Kaltprofile aus Stahl; Technische Lieferbedingungen; Grenzabmaße und Formtoleranzen

³ DIN EN 10346:2015-10 Kontinuierlich schmelztauchveredelte Flacherzeugnisse aus Stahl zum Kaltumformen - Technische Lieferbedingungen

Die Abmessungen und der konstruktive Aufbau der Profile müssen den Angaben in den Anlagen 1 und 2 entsprechen.

2.1.2.2 Ständerprofile (Pfosten)

Für die Herstellung der Ständerprofile (Pfosten) nach DIN EN 10162² ist $\geq 1,5$ mm dickes Blech nach DIN EN 10346³, Stahlsorte S250GD+Z140-M-A-C (Werkstoffnummer: 1.0242, $f_{y,k} \geq 240$ N/mm²), zu verwenden.

Die Abmessungen und der konstruktive Aufbau der Profile müssen den Angaben in Anlage 3 entsprechen.

2.1.2.3 Sog. Pfostenfüße (zur Höhenverstellung)

Für die Herstellung der sog. Pfostenfüße sind folgende Bauprodukte zu verwenden: jeweils eine

- sog. Pfostenaufnahme und eine Fußplatte, jeweils aus $\geq 2,0$ mm dickem Blech nach DIN EN 10346³, Stahlsorte S250GD+Z140-M-A-C (Werkstoffnummer: 1.0242, $f_{y,k} \geq 240$ N/mm²),
- Spindel M10 aus einem Rundstab nach DIN EN 10263-2⁴, Stahlsorte C15C (Werkstoffnummer 1.0234).

Die Abmessungen und der konstruktive Aufbau der vorgenannten Bauprodukte müssen den Angaben in Anlage 4 entsprechen.

2.1.3 Haltefedern

Für die Herstellung der Haltefedern ist $\geq 0,63$ mm dickes Stahlblech nach DIN EN 10132⁵, Stahlsorte C75S+LC (Werkstoffnummer: 1.1248, $R_{p0,2} \geq 410$ N/mm²), zu verwenden.

Die Abmessungen und der konstruktive Aufbau der Haltefedern müssen den Angaben in Anlage 5 entsprechen.

2.1.4 Rahmenelemente (sog. Bekleidungsrahmen)

Die maximal zulässigen Außenabmessungen der sog. Bekleidungsrahmen betragen 1344 mm (Breite) x 2850 mm (Höhe). Für die Herstellung dieser Rahmen sind folgende Bauprodukte zu verwenden:

- sog. Bekleidungsprofile aus stranggepressten Präzisionsprofilen nach DIN EN 15088⁶ und DIN EN 12020-1⁷ aus der Aluminiumlegierung EN AW-6060 (Werkstoffnummer: 3.3206), Werkstoffzustand T66 nach DIN EN 755-2⁸, mit Abmessungen entsprechend den Angaben in Anlage 7 und in Verbindung mit Senkblechschrauben aus Stahl, $\varnothing \geq 4,2$ mm x 32 mm,
- ≥ 20 mm breite Streifen aus $\geq 12,5$ mm dicken, nichtbrennbaren¹ Gipsplatten nach DIN EN 520⁹ (Typ DF),
- sog. Aufstellhaken (Auflagewinkel) aus $\geq 2,0$ mm dickem Blech nach DIN EN 10346³, Stahlsorte S250GD+Z140-M-A-C (Werkstoffnummer: 1.0242, $f_{y,k} \geq 240$ N/mm²), mit Abmessungen entsprechend den Angaben in Anlage 8 und in Verbindung mit Schrauben $\geq M4$ x 8 mm und
- Dichtungsprofile mit den Abmessungen entsprechend den Angaben in Anlage 9. Weitere technische Angaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

4	DIN EN 10263:2018-02	Walzdraht, Stäbe und Draht aus Kaltstau- und Kaltfließpresstählen – Teil 2: Technische Lieferbedingungen für nicht für eine Wärmebehandlung nach der Kaltverarbeitung vorgesehene Stähle
5	DIN EN 10132:2022-04	Kaltband aus Stahl für eine Wärmebehandlung - Technische Lieferbedingungen
6	DIN EN 15088:2006-03	Aluminium und Aluminiumlegierungen – Erzeugnisse für Tragwerksanwendungen – Technische Lieferbedingungen
7	DIN EN 12020-1:2008-03	Aluminium und Aluminiumlegierungen - Stranggepresste Präzisionsprofile aus Legierungen EN AW-6060 und EN AW-6063 - Teil 1: Technische Lieferbedingungen
8	DIN EN 755-2:2016-10	Aluminium und Aluminiumlegierungen - Stranggepresste Stangen, Rohre und Profile - Teil 2: Mechanische Eigenschaften
9	DIN EN 520:2009-12	Gipsplatten – Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

2.2.1.1 Allgemeines

Bei der Herstellung der Bauprodukte sind die jeweiligen Bestimmungen von Abschnitt 2.1 einzuhalten.

2.2.1.2 Herstellung der Stahlprofile für eine Unterkonstruktion und der Haltefedern

Die vorgenannten Bauprodukte sind

- unter Verwendung von Bauprodukten nach den Abschnitten 2.1.2 und 2.1.3,
- entsprechend den Angaben in den Anlagen 1 bis 5 sowie
- entsprechend den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Unterlagen herzustellen.

2.2.1.3 Herstellung der sog. Bekleidungsrahmen

Für die Herstellung der sog. Bekleidungsrahmen sind Bauprodukte nach Abschnitt 2.1.4 zu verwenden.

In den oberen, horizontal anzuordnenden sog. Bekleidungsprofilen (im Folgenden Profile genannt) sind durchgehende Streifen aus Gipsplatten entsprechend den Anlagen 6 und 7 einzulegen. Die Profile sind an ihren Enden entsprechend den Anlagen 6 und 8 auszuklinken und durch Stahlschrauben ($\varnothing \geq 4,2$ mm) zu einem Rahmen zusammenzufügen. Die vertikal verlaufenden Profile sind im unteren Bereich mit jeweils einem Aufstellhaken entsprechend Anlage 8 auszuführen, der durch jeweils zwei Stahlschrauben ($\geq M4$) zu befestigen ist. In den Nuten der Profile sind umlaufend Dichtungsprofile entsprechend Anlage 9 anzuordnen.

2.2.1.4 Korrosionsschutz

Es gelten die Festlegungen in den Technischen Baubestimmungen sinngemäß (z. B. DIN EN 1090-2¹⁰, DIN EN 1090-3¹¹, DIN EN 1993-1-3¹² in Verbindung mit DIN EN 1993-1-3/NA¹³). Sofern darin nichts anderes festgelegt ist, sind nach der Errichtung nicht mehr zugängliche metallische Teile der Konstruktion mit einem dauerhaften Korrosionsschutz mit einem geeigneten Beschichtungssystem, mindestens jedoch Korrosionskategorie C2 nach DIN EN ISO 9223¹⁴ mit einer langen Schutzdauer (> 15 Jahre) nach DIN EN ISO 12944-1¹⁵, zu versehen; nach der Errichtung zugängliche metallische Teile sind zunächst mit einem ab Liefertermin für mindestens noch drei Monate wirksamen Grundschutz zu versehen.

2.2.1.5 Schweißen

Für das Schweißen gelten die Bestimmungen der Ausführungsklasse EXC 1 nach DIN EN 1090-2¹⁰ sinngemäß.

2.2.2 Verpackung und Transport

Die Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.2 und 2.1.3 sind als Gebinde vorzukonfektionieren und transportgerecht zu verpacken.

10	DIN EN 1090-2:2018-09	Ausführung von Stahltragwerken und Aluminiumtragwerken - Teil 2: Technische Regeln für die Ausführung von Stahltragwerken
11	DIN EN 1090-3:2019-07	Ausführung von Stahltragwerken und Aluminiumtragwerken - Teil 3: Technische Regeln für die Ausführung von Aluminiumtragwerken
12	DIN EN 1993-1-3:2010-12	Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten - Teil 1-3: Allgemeine Regeln - Ergänzende Regeln für kaltgeformte Bauteile und Bleche
13	DIN EN 1993-1-3/NA:2017-05	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten - Teil 1-3: Allgemeine Regeln - Ergänzende Regeln für kaltgeformte Bauteile und Bleche
14	DIN EN ISO 9223:2012-05	Korrosion von Metallen und Legierungen - Korrosivität von Atmosphären - Klassifizierung, Bestimmung und Abschätzung
15	DIN EN ISO 12944-1:1998-07	Beschichtungsstoffe - Korrosionsschutz von Stahlbauten durch Beschichtungssysteme - Teil 1: Allgemeine Einleitung

2.2.3 Kennzeichnung

2.2.3.1 Kennzeichnung der Stahlprofile für eine Unterkonstruktion und der Haltefedern

Das vorkonfektionierte Gebinde mit den Stahlprofilen für eine Unterkonstruktion nach Abschnitt 2.1.2 und den Haltefedern nach Abschnitt 2.1.3 und/oder die Verpackung und/oder der Beipackzettel und/oder der Lieferschein muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind. Sie muss folgende Angaben enthalten:

- Gebinde-Bezeichnung: Anzahl und Bezeichnung der enthaltenen Bauprodukte
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-19.140-2717
 - Herstellwerk
- Herstellungsjahr

2.2.3.2 Kennzeichnung der sog. Bekleidungsrahmen

Die sog. Bekleidungsrahmen nach Abschnitt 2.1.4 und/oder die Verpackung und/oder der Beipackzettel und/oder der Lieferschein müssen/muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind. Sie muss folgende Angaben enthalten:

- Bekleidungsrahmen
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-19.140-2717
 - Herstellwerk
- Herstellungsjahr

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der

- Stahlprofile für eine Unterkonstruktion, bestehend aus
 - Decken- und Bodenprofilen nach Abschnitt 2.1.2.1,
 - Ständerprofilen nach Abschnitt 2.1.2.2,
 - sog. Pfostenfüßen nach Abschnitt 2.1.2.3,
- Haltefedern nach Abschnitt 2.1.3 und
- sog. Bekleidungsrahmen nach Abschnitt 2.1.4

mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen.

- Beschreibung und Überprüfung des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Im Herstellwerk sind die Geometrie und die in den Anlagen und den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Unterlagen geforderten Abmessungen durch regelmäßige Messungen zu prüfen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll für die Profile aus Stahlblech nach den Abschnitten 2.1.2.1 bis 2.1.2.3, 2.1.3 und 2.1.4 durch ein Abnahmeprüfzeugnis 3.1 nach DIN EN 10204¹⁶ unter Berücksichtigung der im Folgenden aufgeführten Maßnahmen erfolgen:

- Bei jeder Materiallieferung sind die in den Abschnitten 2.1.2.1 bis 2.1.2.3, 2.1.3 und 2.1.4 geforderten Werkstoffeigenschaften des Ausgangsmaterials zu überprüfen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

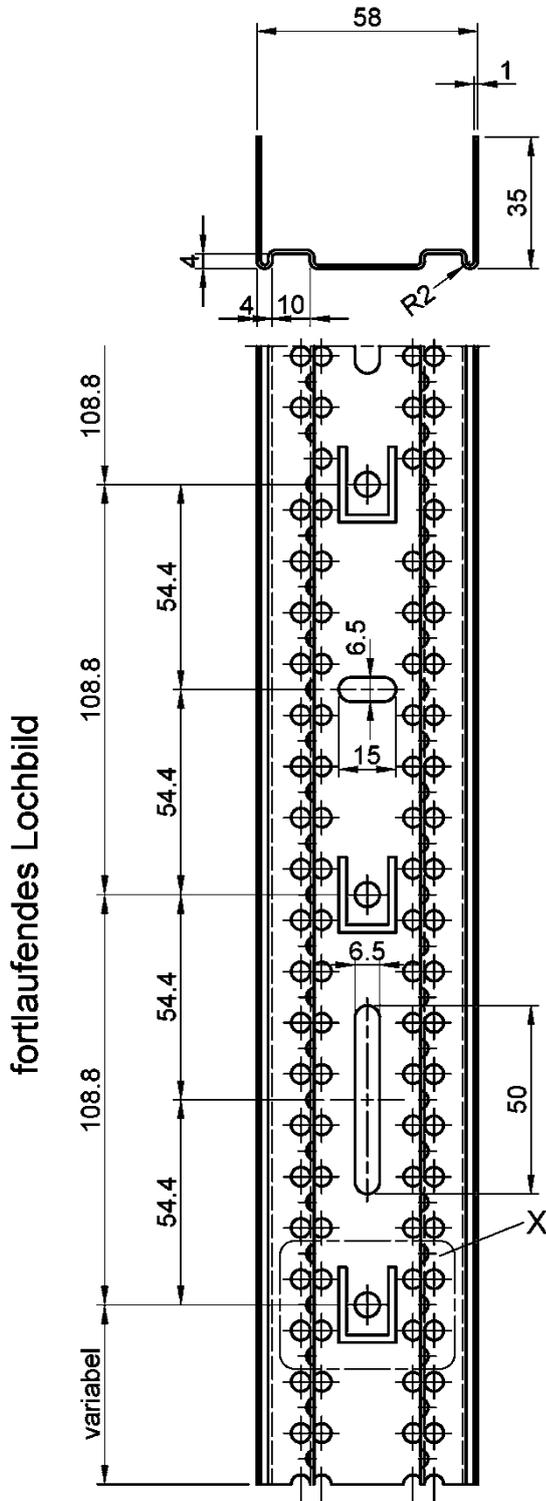
Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

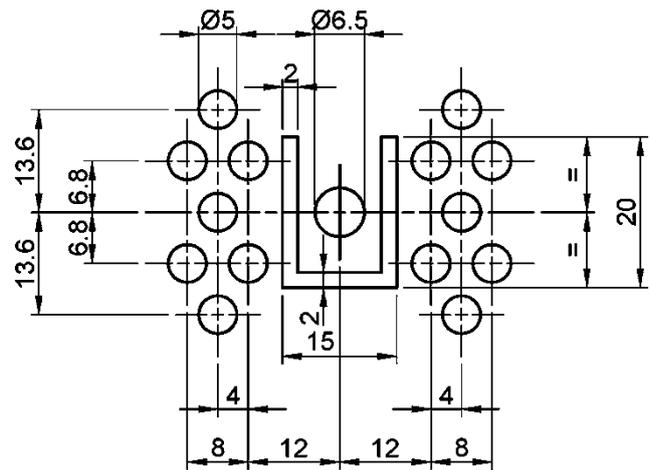
Thorsten Mittmann
Referatsleiter

Beglaubigt
Weber

Pos. 1



Detail X
 Lochungen im gestreckten Zustand



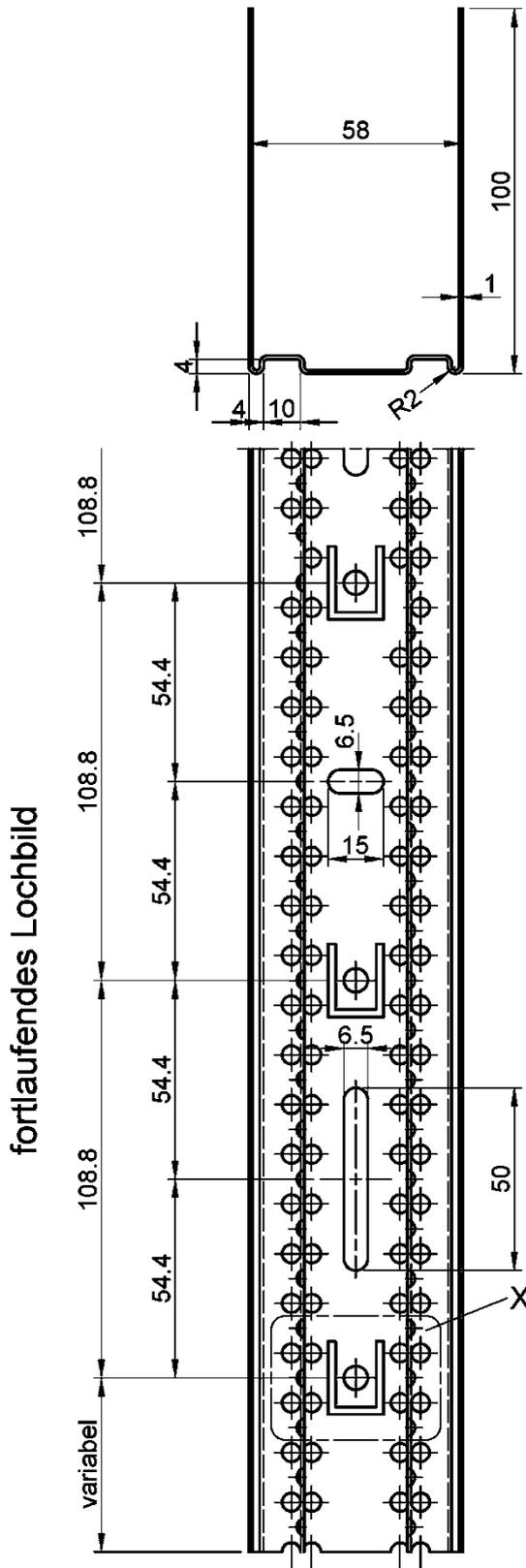
Maße in mm

**Bauprodukte (Bestandteile für Unterkonstruktion und Rahmenelemente)
 für Brandschutzverglasungen**

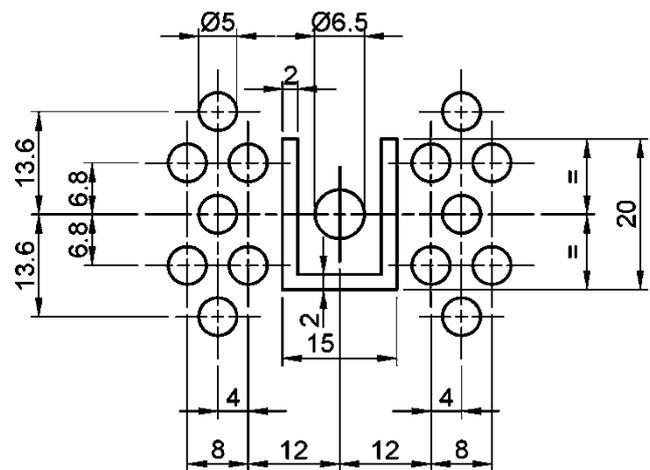
Deckenprofil

Anlage 1

Pos. 2



Detail X
 Lochungen im gestreckten Zustand



Maße in mm

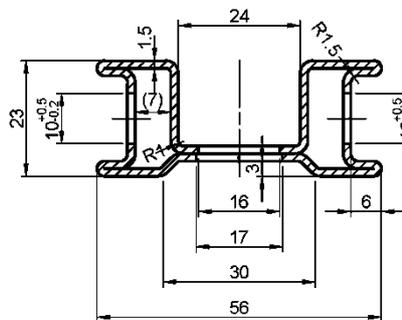
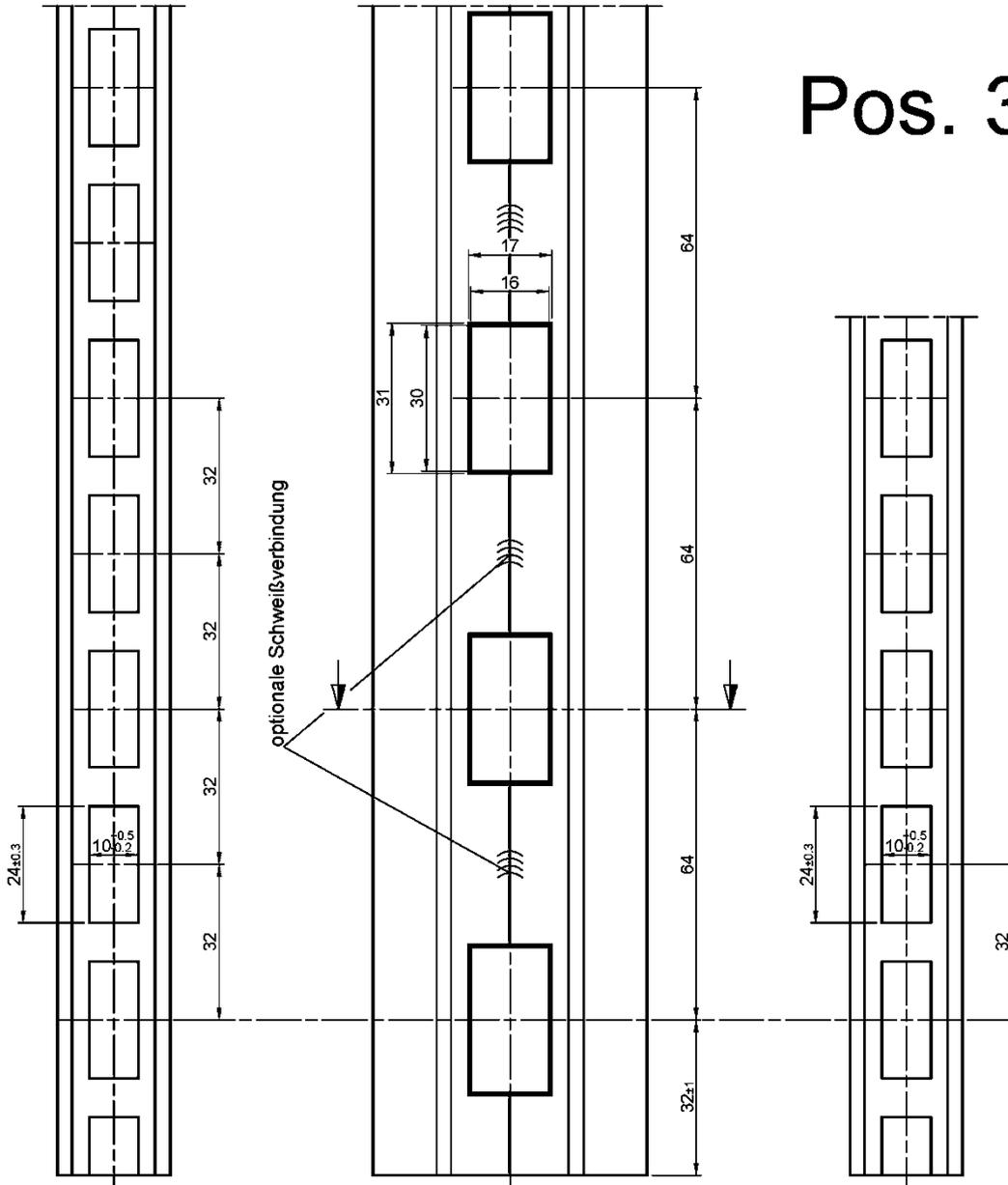
**Bauprodukte (Bestandteile für Unterkonstruktion und Rahmenelemente)
 für Brandschutzverglasungen**

Bodenprofil

Anlage 2

Pos. 3

fortlaufendes Lochbild

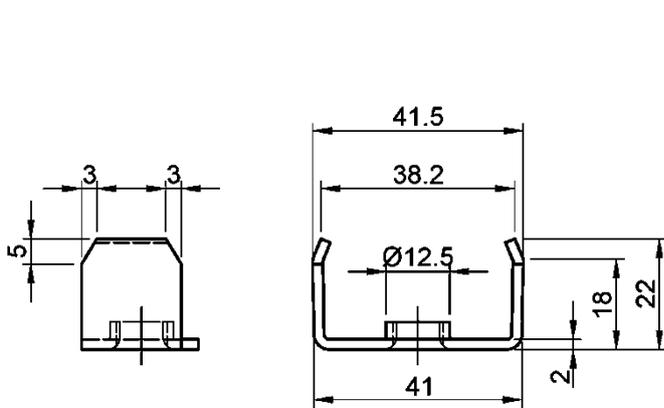


Maße in mm

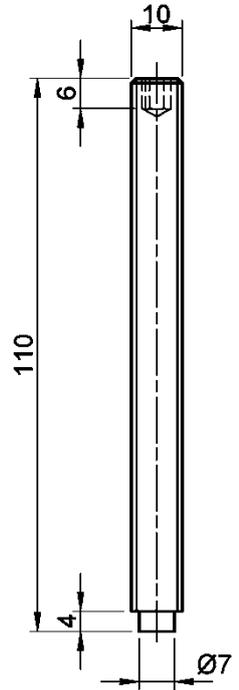
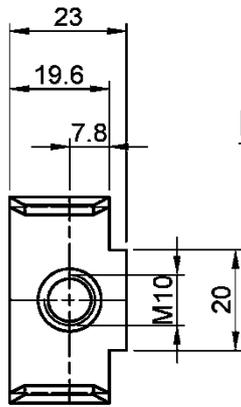
Bauprodukte (Bestandteile für Unterkonstruktion und Rahmenelemente)
 für Brandschutzverglasungen

Ständerprofil (Pfosten)

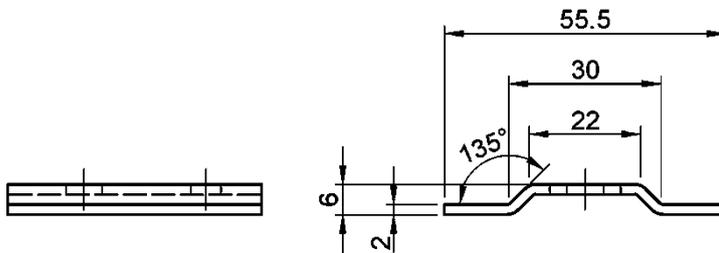
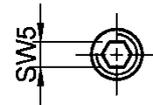
Anlage 3



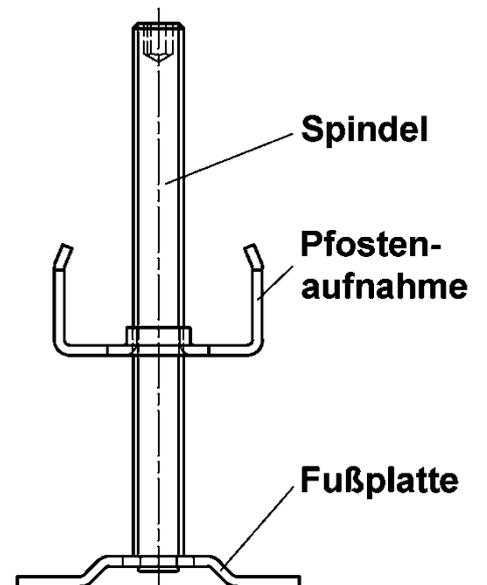
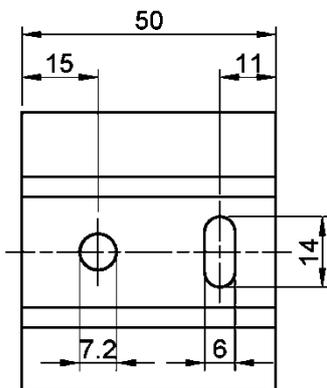
Pfostenaufnahme Pos. 4



Spindel M10 Pos. 5



Fußplatte Pos. 6



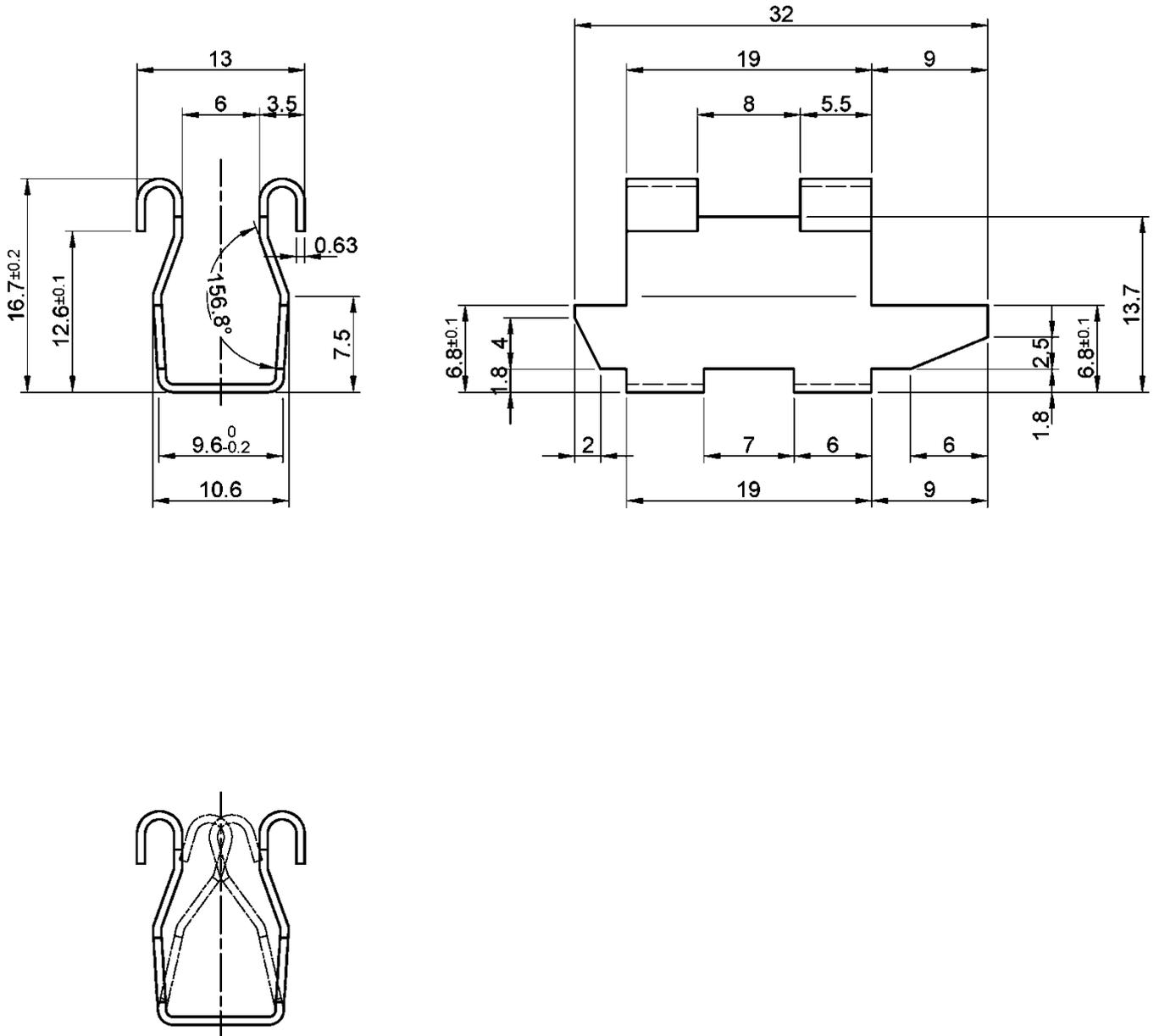
Maße in mm

Bauprodukte (Bestandteile für Unterkonstruktion und Rahmenelemente)
 für Brandschutzverglasungen

Höhenverstellbarer Pfostenfuß: Details zu Fußplatte, Pfostenaufnahme und Spindel

Anlage 4

Pos. 7

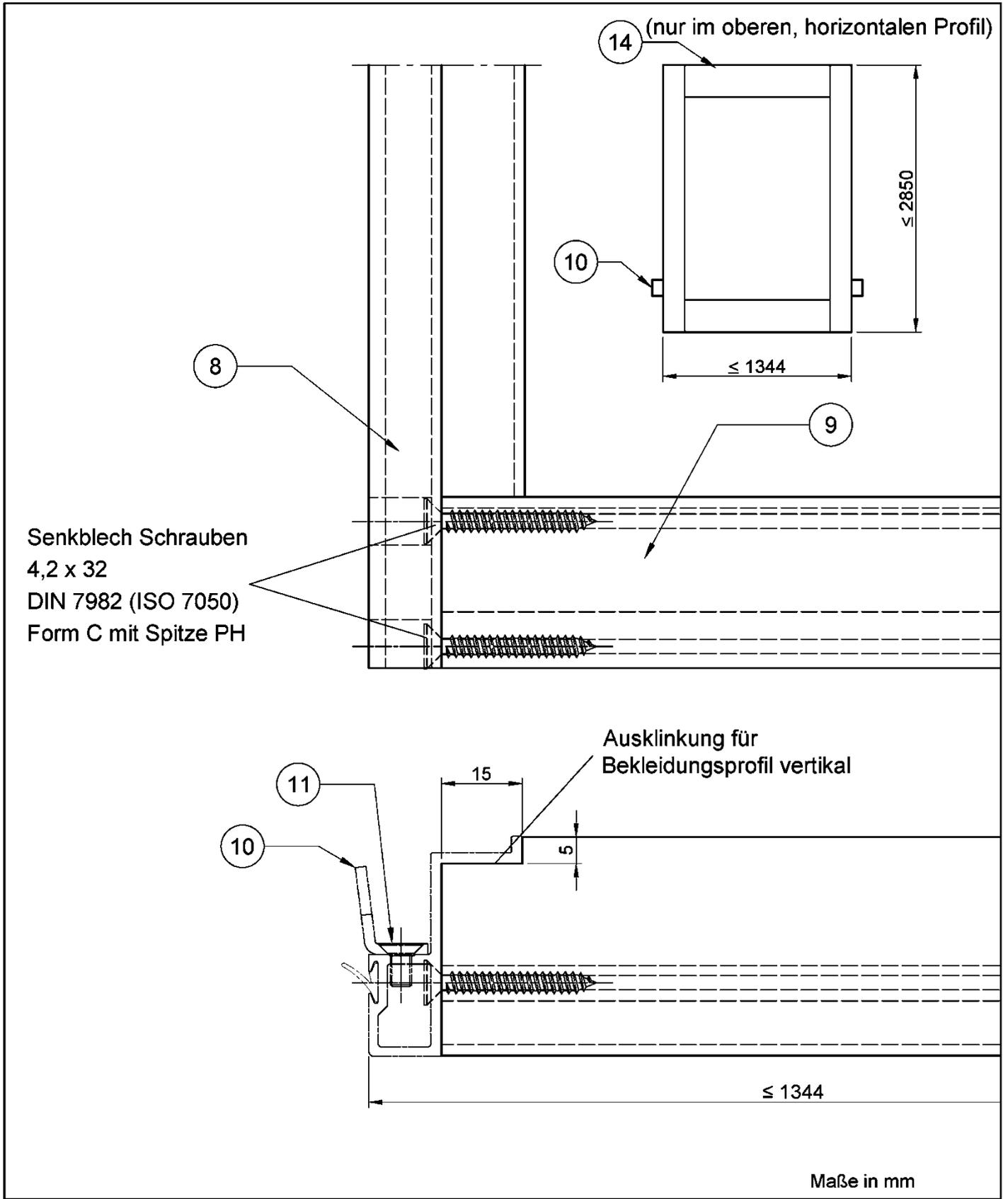


Maße in mm

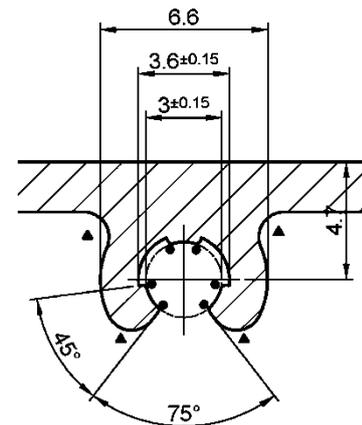
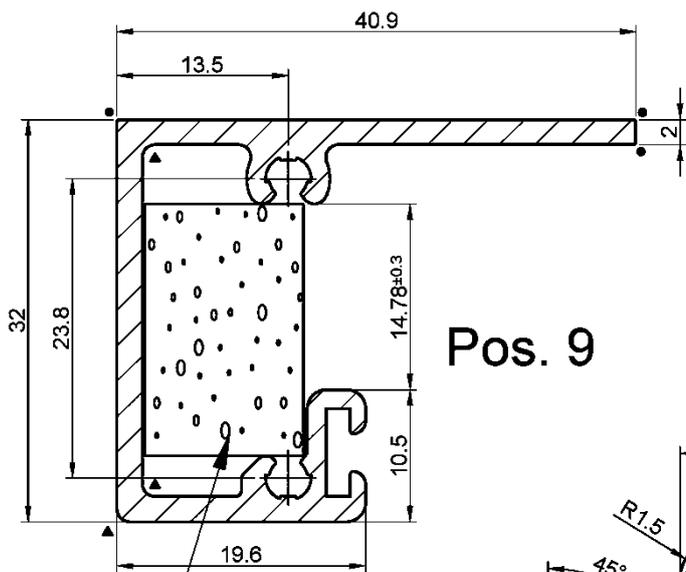
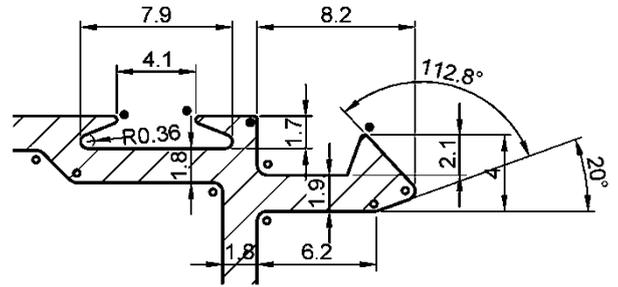
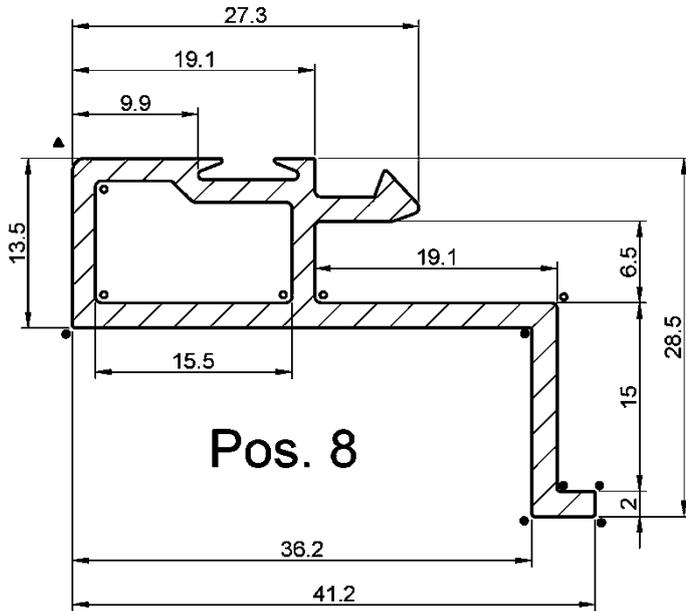
**Bauprodukte (Bestandteile für Unterkonstruktion und Rahmenelemente)
 für Brandschutzverglasungen**

Federblech - Haltefeder

Anlage 5

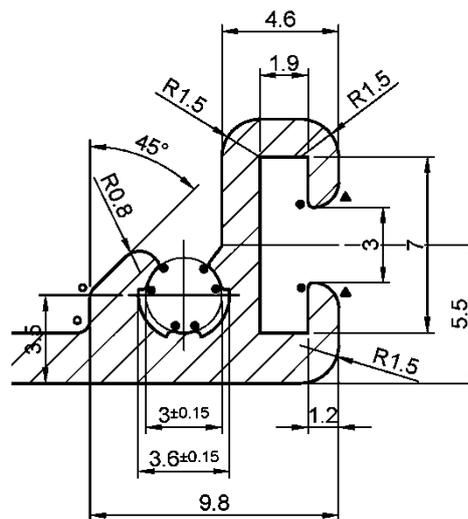


Bauprodukte (Bestandteile für Unterkonstruktion und Rahmenelemente) für Brandschutzverglasungen	Anlage 6
Bekleidungsrahmen (Rahmenelement) und Eckverbindung der Bekleidungsprofile	



Pos. 9

14 (nur im oberen, horizontalen Profil)



- = R 0,2
- = R 0,5
- ▲ = R 1,0

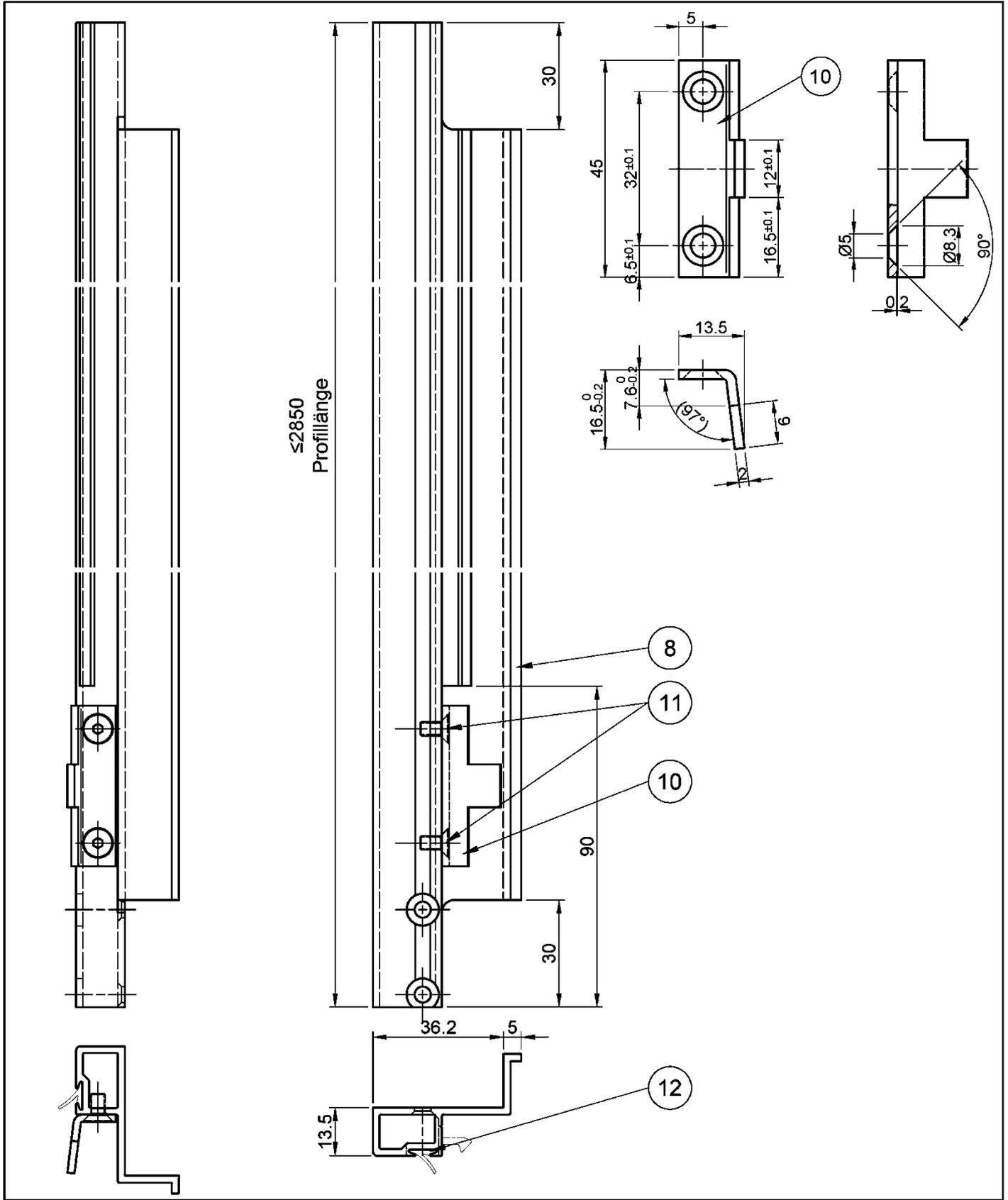
Nichtbemaßte Wandstärken = 2

Maße in mm

Bauprodukte (Bestandteile für Unterkonstruktion und Rahmenelemente)
 für Brandschutzverglasungen

Bekleidungsprofile

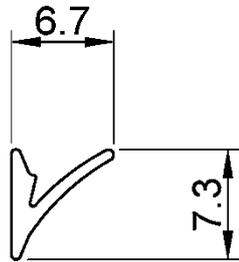
Anlage 7



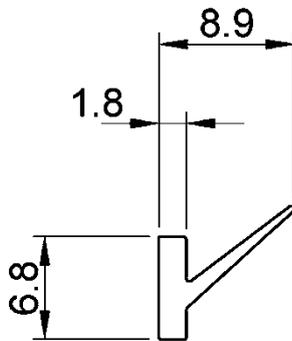
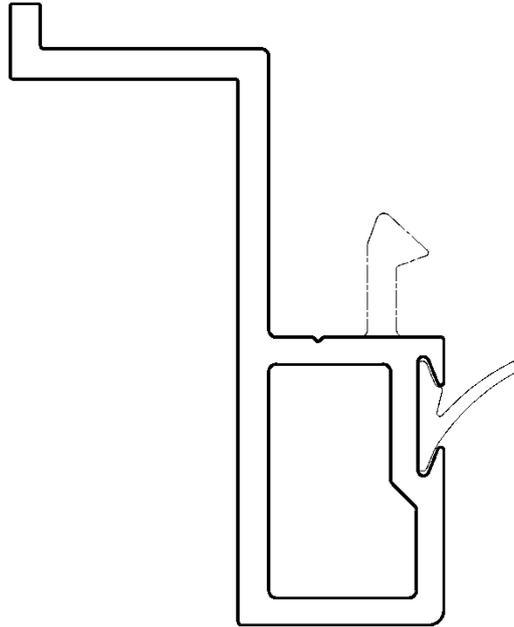
**Bauprodukte (Bestandteile für Unterkonstruktion und Rahmenelemente)
 für Brandschutzverglasungen**

Bekleidungsprofil vertikal, komplett mit Aufstellhaken

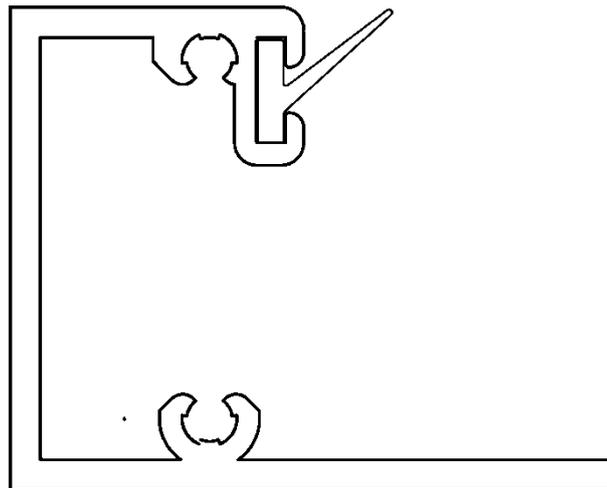
Anlage 8



Pos. 12



Pos. 13



Maße in mm

**Bauprodukte (Bestandteile für Unterkonstruktion und Rahmenelemente)
für Brandschutzverglasungen**

Dichtungsprofile

Anlage 9

Position	Bezeichnung / Produkt Material Abmessungen	Dicke mm	Norm / ETA / abP weitere technische Angaben
1	Deckenprofil FVZDX51D+Z140MAC Stahl-U-Profil 35 x 58 x 35 mm	1	Siehe Anlage 1, DIN EN 10162, DIN EN 10346
2	Bodenprofil FVZDX51D+Z140MAC Stahl-U-Profil 100 x 58 x 100 mm	1	Siehe Anlage 2, DIN EN 10162, DIN EN 10346
3	Pfostenprofil 23 x 56 FVZS250GD+Z140MAC	1,5	Siehe Anlage 3, DIN EN 10162, DIN EN 10346
4	Pfostenaufnahme S 250 GD + Z140-M-A-C	2	Siehe Anlage 4, DIN EN 10346
5	Spindel M10 C 15 C		Siehe Anlage 4, DIN EN 10263-2
6	Fußplatte S 250 GD + Z140-M-A-C	2	Siehe Anlage 4, DIN EN 10346
7	Haltefeder aus C75 S+LC	0,63	Siehe Anlage 5, DIN EN 10132
8	Aluminiumprofil vertikal, aus EN AW6060	2	DIN EN 12020-1 und 12020-2
9	Aluminiumprofil horizontal, aus EN AW6060	2	DIN EN 12020-1 und 12020-2
10	Aufstellhaken (Auflagewinkel) S 250 GD + Z140-M-A-C	2	Siehe Anlage 8, DIN EN 10346
11	Senkschraube M4 x 8		DIN 7991
12	Dichtungsprofil vertikal		Die techn. Angaben sind beim DIBt hinterlegt
13	Lippendichtung (Dichtungsprofil) horizontal		Die techn. Angaben sind beim DIBt hinterlegt
14	Gipsplatte, 20 mm breite Streifen	12,5	DIN EN 520 (DF)

--

Bauprodukte (Bestandteile für Unterkonstruktion und Rahmenelemente) für Brandschutzverglasungen	Anlage 10
Positionsliste	